

# Satzung

## Freundeskreis Technisches Denkmal Brikettfabrik "Louise" Domsdorf e.V.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Freundeskreis Technisches Denkmal Brikettfabrik Louise Domsdorf e.V." und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Domsdorf.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der Bergbautradition der Region. Dies soll erreicht werden durch die Unterstützung von Publikationen, Ausstellungen, Informationsveranstaltungen, Begegnungen von Bergleuten, sowie sonstigen Interessierten. Der Satzungszweck wird außerdem verwirklicht durch die Förderung des Technischen Denkmals Brikettfabrik "Louise".
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins oder Geldwerten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (2) Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben. Hierüber entscheidet die Mitglieder - versammlung mit einfacher Mehrheit.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.
- (4) Die Stadt Uebigau - Wahrenbrück, als Träger der Einrichtung, Technisches Denkmal Brikettfabrik "Louise" ist geborenes Mitglied des Vereins. Diese Mitgliedschaft erlischt, falls die Stadt als Träger ausscheidet.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
- (6) Der Austritt wird schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt und erfolgt zum Ende des Geschäftsjahres. Auf Antrag eines Mitgliedes kann der Vorstand im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung den Ausschluß eines Mitgliedes beschließen, wenn es in grober Weise die Würde oder die Interessen des Vereins verstoßen hat. Der Betroffene ist dazu anzuhören.

#### § 4 Organe des Vorstandes

Organe des Vorstandes sind der Vorstand und die Mitglieder.

#### § 5 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden als dessen Stellvertreter, der zugleich Schriftführer ist, dem Schatzmeister und zwei weiteren Mitgliedern.  
Er kann von der Mitgliederversammlung um bis zu zwei Mitglieder erweitert werden.
- (2) Der Vorstand gem. § 26 (2) BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister.  
Der erste Vorsitzende ist einzelvertretungsbefugt, zweiter Vorsitzender und Schatzmeister vertreten gemeinsam.  
Für das Innenverhältnis wird bestimmt, daß zweiter Vorsitzender und Schatzmeister von ihrer Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden Gebrauch machen dürfen.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in Einzelwahl für vier Jahre bestellt. Voraussetzung ist die Mitgliedschaft. Nach der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so wählt die Mitgliederversammlung für die Restdauer der Wahlperiode einen Nachfolger.
- (5) Der erste Vorsitzende oder sein Vertreter lädt zu den Sitzungen ein. Sie sollen mindestens viermal im Jahr stattfinden.
- (6) Der Vorstand ist beschlußfähig, sofern mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse fallen mehrheitlich, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich gefaßt werden.
- (7) Über die Sitzungen ist ein Beschlußprotokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist und den Vorstandsmitgliedern zuzusenden ist.
- (8) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor, er beschließt über den Jahresbericht.  
zur Vorlage an die Mitgliederversammlung, er beschließt gemäß § 3 (1) über die Aufnahme von Mitgliedern und schlägt gemäß § 3 (3) Ehrenmitglieder vor.
- (9) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil

#### § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Es kann diese anderen Mitgliedern schriftlich übertragen. Kein Mitglied darf mehr als sieben Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Ersten Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen.

- (3) Aus zwingenden Gründen oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung stimmt, sofern nichts anderes vorgesehen ist, mit einfacher Mehrheit ab. Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

### § 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Ihre Aufgaben sind:

1. Sie beschließt über den Jahresbericht.
2. Sie beschließt über die Mitgliedsbeiträge und deren Höhe.
3. Änderungen der Satzung, dafür ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich.
4. Wahl des Vorstandes
5. Jährliche Bestellung eines Rechnungsprüfers
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden und Verfügung über das Vereinsvermögen. Begünstigter ist in diesem Fall ein von der Mitgliederversammlung zu benennender gemeinnütziger Verein oder ein Wohlfahrtsverband.
8. Entlastung des Vorstandes

### § 8 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein ist aufgelöst, sobald die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließt.
- (2) Der erste Vorsitzende ist zu beauftragen, die bei einer Auflösung erforderlichen rechtlichen und organisatorischen Schritte vorzunehmen.
- (3) Das Vereinsvermögen wird gemäß § 7 (7) - nachdem sämtliche Verbindlichkeiten abgelöst worden sind - der Stadt Wahrenbrück übereignet.

### § 9 Schlussbestimmung

Wird die Fassung dieser Satzung durch das Registergericht oder das Finanzamt für Körperschaften beanstandet, so ist der Vorstand ermächtigt, entsprechende Satzungsänderungen vorzunehmen, die den Vereinszweck jedoch nicht berühren dürfen.

Domsdorf, 19. Oktober 2001

*Paula Lehmann*  
*Fürgen Bartholomäus*  
*Hilf, Althaus*  
*Konfried Müller*